S 128 AS 2711/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	31
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mietschulden Darlehen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft
Leitsätze	1. Auch wenn die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, kommt die Übernahme von Mietschulden als Darlehen dann in Betracht, wenn die Antragsteller die Differenz zwischen angemessener Miete und tatsächlicher Miete mit den Freibeträgen aus Erwerbstätigkeit decken können und eine Prognose ergibt, dass die Freibeträge in Zukunft auch tatsächlich zu diesem Zweck verwendet werden. 2. Allein ein durch den Umzug erforderlich werdender Schulwechsel der Kinder der Antragsteller vermag die Übernahme von Mietschulden nicht zu rechtfertigen. 3. Folgekosten für Obdachlosigkeit lassen die Übernahme von Mietschulden nicht als gerechtfertigt erscheinen, da die Rechtmäßigkeit eines Bescheides von der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Norm abhängt und nicht davon, ob der Bescheid sich für die Staatskasse als wirtschaftlich sinnvoll erweist.
Normenkette	SGB II § 22 Abs. 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 128 AS 2711/23 ER

Datum	19.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 31 AS 627/23 B ER
Datum	23.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 19. Juni 2023 aufgehoben.

Â

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Â

AuÃergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â GrÃ¼nde

Â Â

Â I.

Â Â

Die Antragsteller begehren die darlehensweise Ãbernahme ihrer Mietschulden nach Â§ 22 Abs. 8 Â Sozialgesetzbuch/Zweites Buch (SGB II).

Â

Die 1973 und 1981 geborenen Antragsteller zu 1und 2 bewohnen mit ihren 2013

und 2016 geborenen Kindern eine knapp 90 mÂ² groÃe Wohnung unter der im Rubrum angegebenen Anschrift (Mietvertrag vom 1. Oktober 2018). Wegen MietrÃ¼ckstÃ¤nden von damals 5422,99 Euro kÃ¼ndigte der Vermieter mit Schreiben vom 9. August 2022 fristlos und verlangte die RÃ¤umung. Er erwirkte ein rechtskrÃ¤ftiges VersÃ¤umnisurteil vom 2. MÃ¤rz 2023, mit dem die Antragsteller zur RÃ¤umung verpflichtet wurden. Mittlerweile betragen die Mietschulden 8316,33 â¬. Die aktuelle Mietbelastung betrÃ¤gt 800,36 â¬ zuzÃ¼glich Nebenkosten von 224,84 â¬ und Heizkosten von 346,24 â¬, mithin 1371,44 â¬. Eine MieterhÃ¶hung um 50 â¬ soll nach Angaben des Antragsgegners zum 1. September 2023 erfolgen. Mit Schreiben vom 28. April 2023 hat der Vermieter sich bereit erklÃ¤rt, das MietverhÃ¤ltnis fortzusetzen, falls die Schulden bis zum 1. Juni 2023 beglichen wÃ¼rden. Mit weiterem Schreiben vom 31. Juli 2023 hat der Vermieter die Frist bis zum 30. September 2023 verlÃ¤ngert

Â

Mit Bescheiden vom 9. Juni 2022 (Bewilligungszeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022), 4. Juli 2022 (Bewilligungszeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Oktober 2022), 9. August 2022 (Bewilligungszeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2022), 20. April 2023 (Bewilligungszeitraum vom 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2023) und 19. Juni 2023 (Bewilligungszeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2024) bewilligte der Antragsgegner vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung von Einkommen ganz Ã¼berwiegend erzielt durch die Antragstellerin zu 2 und unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich anfallenden Kosten der Unterkunft (KdU). Der Freibetrag fÃ¼r die Antragstellerin zu 2 aus dem erzielten Einkommen betrug zunÃ¤chst 330 â¬ bzw. 317,58 â¬, fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2024 betrÃ¤gt der Freibetrag 378 â¬.

Â

Unter dem 16. September 2022 verfÃ¼gte der Antragsgegner die vorlÃ¤ufige Einstellung der Leistungen ab dem 1. Oktober 2022. Der Antragsteller zu 1 habe eine BeschÃ¤ftigung bei einem Discounter aufgenommen, sodass die Bedarfsgemeinschaft mit Einkommen der Antragsteller zu 1 und 2 den Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln sichern kÃ¶nne. Eine Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. Januar 2023 ist aus den Akten des Antragsgegners nicht ersichtlich.

Â

Den ersten Antrag auf MietschuldenÃ¼bernahme lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 7. Februar 2023 ab. Unter dem 23. Februar 2023 teilte das Bezirksamt, Soziale Wohnungshilfe mit, es teile die Entscheidung des Antragsgegners die MietschuldenÃ¼bernahme abzulehnen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, Nachweise der zukÃ¼nftigen Mietsicherung seien nicht eingereicht worden. WÃ¤hrend des Antragzeitraums seien neue Mietschulden entstanden. Daher kÃ¶nne von einer zukÃ¼nftigen Mietsicherung nicht

ausgegangen werden, sodass der Antrag auf MietschuldenÃ¼bernahme abzulehnen sei. Auf den weiteren Antrag vom 21. April 2023 teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 28. April 2023 mit, dass keine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse ersichtlich sei, sodass Ã¼ber den wiederholten Antrag nicht erneut entschieden werde. Hiergegen wandten sich die Antragsteller mit Schreiben vom 11. Mai 2023, mit dem sie Widerspruch erhoben und gleichzeitig einen ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB/10. Buch (SGB X) stellten. Der Antragsgegner verwarf den Widerspruch als unzulÃ¤ssig, da die Mitteilung vom 28. April 2023 kein Verwaltungsakt gewesen sei.

Â

Unter dem 25. Mai 2023 haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Berlin gestellt.

Â

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat das Sozialgericht dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben und den Antragsgegner verpflichtet, vorlÃ¤ufig die rÃ¼ckstÃ¤ndige Miete i.H.v. 8316,33 â¬ darlehensweise zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, ob die Unterkunft- und insbesondere die Heizkosten abstrakt angemessen seien, kÃ¶nne ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die Antragsteller aus den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤gen etwaige Differenzen zwischen tatsÃ¤chlicher und abstrakt angemessener Miete begleichen kÃ¶nnten. Aus den konkreten UmstÃ¤nden des Einzelfalles ergebe sich, dass den von den Mietschulden ihrer Eltern mit betroffenen Kinder wÃ¤hrend des Schuljahres der Verlust des Wohnumfeldes drohe. Auch die gesundheitsbedingten EinschrÃ¤nkungen des Antragstellers zu 1 sprÃ¤chen dafÃ¼r, insgesamt einen Fall zu sehen, in dem ausnahmsweise auch bei einer Ã¼berhÃ¶hten Miete die SchuldenÃ¼bernahme gerechtfertigt und notwendig sei.

Â

Gegen den ihm am 20. Juni 2023 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde vom 23. Juni 2023.

Â

Zur BegrÃ¼ndung machte er geltend, die Wohnungskosten wÃ¼rden die Angemessenheitsgrenze Ã¼bersteigen. Die HilfegewÃ¤hrung zur Sicherung der Unterkunft verfolge immer das Ziel des lÃ¤ngerfristigen Erhalts einer kostenmÃ¤Ãig angemessenen Unterkunft. Durch die darlehensweise Ãbernahme der Mietschulden kÃ¶nne die Unterkunft nicht langfristig mit der erforderlichen Sicherheit gesichert werden, da die Gefahr bestehe, dass neue Mietschulden entstÃ¼nden. Aufgrund der Einkommenssituation sei die Prognose gerechtfertigt, dass die Antragsteller auch in Zukunft nicht in der Lage sein wÃ¼rden, ihr Verhalten so einzurichten, dass sie dauerhaft fÃ¼r regelmÃ¤Ãige Mietzahlungen sorgen kÃ¶nnten. Hier sei auch der Hinweis erlaubt, dass durch die Soziale Wohnungshilfe

nur in Ã¤uÃ□erst seltenen FÃ¤llen eine Ablehnung der MietschuldenÃ¼bernahme empfohlen werde. Dies sei vorliegend jedoch erfolgt. Sofern der angefochtene Beschluss sich auf die Vermeidung eines Schulwechsels fÃ¼r mit betroffenen minderjÃ¤hrigen Kinder stÃ¼tze, sei darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des ablehnenden Bescheides der Sohn noch gar nicht zur Schule gegangen sei. Davon unabhÃ¤ngig mÃ¼ssten nicht wenige Kinder umziehen, weil die Eltern beispielsweise eine TÃ¤tigkeit an einem anderen Ort aufnehmen wÃ¼rden oder auch aus anderen GrÃ¼nden. Auch einkommensschwache Familien, die keine SGB II-Leistungen bezÃ¶gen, mÃ¼ssten aus KostengrÃ¼nden umziehen, wenn die Miete nicht mehr leistbar sei. Hinzuweisen sei darauf, dass der Nettoverdienst der Antragstellerin zu 2 bei 1339,15 â□¬ liege, die Bruttowarmmiete betrage 1371,44 â□¬ und werde zum 1. September 2023 um weitere 50 â□¬ erhÃ¶ht. Nach Ablauf der Karenzzeit wÃ¼rden die Antragsteller ohnehin aufgefordert, Unterkunftskosten zu senken. Ab voraussichtlich dem 1. Juli 2024 wÃ¼rden nur noch die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Weiter sei zu berÃ¼cksichtigen dass derzeit schon zugunsten des Antragsgegners offene Erstattungsforderungen in HÃ¶he von 5600 â□¬ bestÃ¼nden. Diese seien entstanden, weil der Antragsteller zu 1 im Oktober 2020 wieder zu seiner Familie zurÃ¼ckgekehrt sei und daher Ã¼bernommene Kosten der anderen Wohnung zurÃ¼ckzufordern gewesen seien, auÃ□erdem hÃ¤tten Einkommensanrechnungen im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 vorgenommen werden mÃ¼ssen. Die Antragsteller hÃ¤tten bisher auch keine Versuche unternommen, eine angemessene Wohnung anzumieten, eine aktive Wohnungssuche sei nicht nachgewiesen.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 19. Juni 2023 aufzuheben und den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Â

Die Antragsteller beantragen,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie sind der Auffassung, dass das Sozialgericht zutreffend entschieden habe.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der

RechtsausfÃ¼hrungen wird auf den Inhalt der Gerichts-und Verwaltungsakten verwiesen. Diese haben bei der Entscheidung des Senats vorgelegen.

Â

Â

Â

Â **II.**

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragsgegners ist begrÃ¼ndet.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. ein nach der Rechtslage gegebener Anspruch auf die einstweilig begehrte Leistung) wie auch ein Anordnungsgrund (im Sinne der EilbedÃ¼rftigkeit der vorlÃ¤ufigen Regelung) besteht. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO). Wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters einer einstweiligen Anordnung soll durch sie eine endgÃ¼ltige Entscheidung in der Hauptsache grundsÃ¤tzlich nicht vorweggenommen werden. Drohen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zuÂ beseitigen wÃ¤ren, dÃ¼rfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach-und Rechtslage geklÃ¤rt ist. Ist eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 â 1 BvR 569/05).

Â

ZunÃ¤chst ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung des Darlehens fÃ¼r die Mietschulden im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sich zwangslÃ¤ufig als eine komplette Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. Denn ergibt sich im Hauptsacheverfahren, dass den Antragstellern kein Anspruch auf das Darlehen zusteht, ist dieses aber im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gewÃ¤hrt und an den Vermieter ausgezahlt worden, steht der Antragsgegner genauso dar, als wenn ein Anspruch auf das Darlehen bestÃ¼nde. In beiden FÃ¤llen wÃ¤re er darauf angewiesen, dass Darlehen in kleinen Raten Ã¼ber Jahre zurÃ¼ckzufordern. Eine vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung, wie vom Sozialgericht tenoriert, scheidet aus, weil der

Vermieter nicht verpflichtet werden kann, den Betrag zurÃ¼ckzuzahlen, wenn sich ergÃ¤be, dass die Antragsteller keinen Anspruch gegen den Antragsgegner auf das Darlehen gehabt hÃ¤tten. Wegen der mit einer fÃ¼r die Antragsteller gÃ¼nstigen Entscheidung verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache kann eine fÃ¼r die Antragsteller positive Entscheidung nur erfolgen, wenn der Senat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss kommt, dass den Antragstellern das Darlehen auch in einem Hauptsacheverfahren zustÃ¼nde.

Â

Dass der Bescheid vom 7. Februar 2023Â bestandskrÃ¤ftig geworden ist, hindert das vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren nicht, denn am 11. Mai 2023 wurde ein Ãberprüfungsantrag gestellt, dessen Bescheidung noch offen ist. Auch die AnsprÃ¼che im Ãberprüfungsverfahren kÃ¶nnen im einstweiligen Rechtsschutz verfolgt werden.

Â

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist Â§ 22 Abs. 8 SGB II. Sofern BÃ¼rgergeld fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, kÃ¶nnen auch Schulden Ã¼bernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie sollen Ã¼bernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten Â droht. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Â

Gerechtfertigt ist die Ãbernahme der Mietschulden als Darlehen unter anderem nur dann, wenn die Kosten der zu sichernden Unterkunft innerhalb der Angemessenheitsgrenze des Â§Â§ 22 Abs. 1 SGB II liegen. Die langfristige Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft ist im Regelfall nicht gerechtfertigt. Eine Ausnahme ist denkbar, wenn die Kosten den Rahmen des Angemessenen nur geringfÃ¼gig Ã¼bersteigen (etwa bei Aufstockern unter Verwendung des Freibetrages aus Einkommen) und der kÃ¼nftige Erhalt der Wohnung gesichert erscheint (vergleiche zum Ganzen Eicher /Luik/Harich, SGB II, Kommentar, 5 Auflage 2021,Â Â Â Â§ 22 Rn 328 m.w.N.).

Â

Der Senat ist allerdings nicht der Auffassung, dass die Vermeidung eines Schulwechsels wÃ¤hrend eines Schuljahres schon ausreichend ist, um die Mietschulden fÃ¼r eine nicht angemessene Wohnung zu Ã¼bernehmen. Eine Vielzahl von Kindern in der Bundesrepublik ist von einem Umzug der Eltern betroffen, der sich keineswegs zeitlich an dem Ablauf eines Schuljahres orientiert. So kommt ein Umzug dann in Betracht, wenn die Eltern den Arbeitsplatz wechseln, bei einer Versetzung bei bundesweit tÃ¤tigen Unternehmen oder BehÃ¶rden oder auch, wenn attraktiverer Wohnraum angemietet werden kann oder gar ein Eigenheim errichtet wird. Hierbei handelt es sich um vÃ¶llig normale soziale

TatbestÃ¤nde, mit denen auch Kinder zurechtkommen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Die von Teilen der Rechtsprechung anerkannte AusnahmeÂ (vgl. LSG Berlin-Brandenburg , Beschluss vomÂ 14 Januar 2008, L 26 AS 2307/ B ER zitiert nach juris) ist schon deshalb nicht Ã¼berzeugend, weil nicht erklÃ¤rt werden kann, warum die Wohnung auf Dauer gesichert werden muss, was wiederum Voraussetzung der MietschuldenÃ¼bernahme ist, wÃ¤hrend der Wechsel von SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern auf andere Schulen zumindest nach Ablauf eines Halbjahres in jedem schulischen Alltag ein Normalfall ist. Denn auch nach der Auffassung, dass die Vermeidung eines Schulwechsels innerhalb eines Schuljahres nicht zumutbar ist, muss ein solcher wohl nach Ablauf eines Schuljahres zugemutet werden. Die Sicherung der Unterkunft fÃ¼r gegebenenfalls nur wenige Monate durch Ãbernahme hier hoher Mietschulden kann aber nicht als gerechtfertigt im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Die Rechtfertigung der MietschuldenÃ¼bernahme in Form eines Darlehens rechtfertigt sich nur durch langfristige Sicherung der Unterkunft, um die es aber gerade nicht geht, wenn der Umzug nur bis zum Ablauf eines Schuljahres aufgeschoben werden soll. Bei einer kurzfristigen Sicherung durch Ãbernahme hoher Schulden bei faktisch fehlender RÃ¼ckzahlungsmÃ¶glichkeit liegt letztlich nur eine Schuldentilgung durch Ã¶ffentliche Mittel vor, die gerade nicht Sinn und Zweck von SGB II-Leistungen ist.

Â

Soweit teilweise angenommen wird, dass sich die Rechtfertigung der Ãbernahme auch aus der angeblich Ã¼bergeordneten Perspektive der Folgekosten fÃ¼r die Obdachlosigkeit ergibt, kann der Senat dem nicht folgen. Diese Argumentation erfolgt nicht aus einer âÃ¼bergeordneten Perspektiveâ, sie liegt schlicht neben der Sache und stellt sich daher als willkÃ¼rlicher Eingriff in das vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungsprogramm dar. Die Frage, ob eine behÃ¶rdliche Entscheidung rechtmÃ¤Ãig ist oder nicht, hÃ¤ngt davon ab, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm gegeben sind und nicht davon, ob der Bescheid sichÂ fÃ¼r die Staatskasse als wirtschaftlich sinnvoll erweist. Vielmehr ist eine Vielzahl von in der Sozialgerichtsbarkeit eingeklagten AnsprÃ¼chen so gering, dass eine Wirtschaftlichkeit eines Streites durch Verwaltungs-und Widerspruchsverfahren und gegebenenfalls durch drei Instanzen keinesfalls bejaht werden kann, sondern unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die vernÃ¼nftigste Entscheidung die sofortige GewÃ¤hrung schon im Verwaltungsverfahren wÃ¤re. Solche Ãberlegungen verbieten sich in einem Rechtsstaat aber und stellen sich als willkÃ¼rlicher Eingriff in ein Normprogramm dar.

Â

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kÃ¶nnen auch die gesundheitlichen Probleme des Antragstellers zu 1 (Attest der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. B vom 27. Juli 2023) nicht zur Bewilligung einer tatbestandlich nicht zustehenden Sozialleistung fÃ¼hren. Gesundheitliche Probleme sind mit der notwendigen medizinischen Heilbehandlung zu lÃ¶sen, nicht mit der Bewilligung erstrebter Sozialleistungen. Gegebenenfalls kÃ¶nnen gesundheitliche Probleme, insbesondere

psychiatrische Erkrankungen, zu einem Vollstreckungsschutz bei der RÃ¤umung fÃ¼hren (vgl. z.B. Bundesgerichtshof â□□BGH- , Beschluss vom 13. Dezember 2022, Az. VIII ZR 96/22 und vom 1. Juni 2023 Az. I ZB 108/22). DarÃ¼ber ist hier nicht zu befinden.

Â

Dies vorangestellt, ist zunÃ¤chst zu klÃ¤ren, ob die Wohnung der Antragsteller innerhalb der Angemessenheitsgrenzen, die der Antragsgegner nach einem schlÃ¼ssigen Konzept aufzustellen hat, liegt. Zur PrÃ¼fung dieser Voraussetzungen ist insbesondere die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 3. September 2020, (B 14 AS 37/19 R) zu berÃ¼cksichtigen. Danach hat das Gericht zunÃ¤chst Ã¼berprÃ¼fen, ob das vom Antragsgegner der GewÃ¤hrung der Kosten der Unterkunft zugrunde gelegte Konzept schlÃ¼ssig ist. Bestehen insoweit Bedenken und sieht das Gericht keine MÃ¶glichkeit unter den Vorgaben der Rechtsprechung abstrakte Angemessenheitswerte, die eine gewisse VerfÃ¼gbarkeitsprÃ¼fung enthalten sollen, selbst festzulegen, bleibt der RÃ¼ckgriff auf die BetrÃ¤ge nach Â§ 12 WoGG (so ausdrÃ¼cklich BSG, Urteil vom 3. September 2020 B 14 AS 37/19 R, Rn. 24). Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist entgegen der Auffassung der Antragsteller gerade nicht zu entnehmen, dass Folge einer fehlgeschlagenen AngemessenheitsprÃ¼fung die Ã□bernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten auf Dauer ist. Dies wÃ¼rde auch zu einem nicht erklÃ¤rbaren Widerspruch fÃ¼hren. Geringverdiener mit einem Einkommen, dass SGB II-Leistungen ausschlieÃ□t, mÃ¼ssten sich fÃ¼r einen Wohngeldanspruch auf die Angemessenheitswerte der Tabelle zu Â§ 12 Wohngeldgesetz verweisen lassen, SGB II-Bezieher mÃ¼ssten dagegen keine Angemessenheitswerte gegen sich gelten lassen. Eine derartige Gesetzesauslegung kann nicht richtig sein. Deshalb ist hilfsweise auf die Angemessenheitswerte des Wohngeldgesetzes abzustellen.

Der Antragsgegner Ã¼bernimmt im fraglichen Zeitraum eine Bruttokaltmiete monatlich fÃ¼r einen Vierpersonenhaushalt von 713,70. Dazu sind die angemessenen Heizkosten zu addieren, wobei der erkennende Senat in der derzeit schwierigen Situation am Energiemarkt davon ausgeht, dass der tatsÃ¤chliche Betrag von 346,24 â□¬ auch angemessen ist. Damit ergibt sich nach dem Konzept des Antragsgegners eine angemessene Bruttowarmmiete von 1059,94 â□¬. Die Differenz zur tatsÃ¤chlich anfallenden Miete von 1371,44 â□¬ betrÃ¤gt danach 311,50 â□¬, die sich zum 1. September 2023 noch um die wohl angekÃ¼ndigte MieterhÃ¶hung von 50 â□¬ erhÃ¶ht. Dies bedeutet, dass die Angemessenheitsgrenze um rund ein Drittel Ã¼berschritten wird. Dies kann nicht als geringfÃ¼gig angesehen werden.

Â

Eine PrÃ¼fung dieses Konzepts des Antragsgegners, die nach der eben zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wohl auch noch eine tatsÃ¤chliche VerfÃ¼gbarkeitsprognose in welcher Art auch immer enthalten muss, ist dem Senat im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht mÃ¶glich. Es steht auch nach der bisher ergangenen Rechtsprechung zu Fragen der KdU im Recht der

Grundsicherung seit 2005 nach Auffassung des Senats aber auÃerordentlich infrage, ob ein schlÃ¼ssiges Konzept hier vorliegt. Das BSG hat, soweit ersichtlich, bisher kaum ein Konzept nicht beanstandet.

Â

Der Senat ist allerdings auch der Auffassung, dass eigene Angemessenheitskriterien, noch dazu mit einer VerfÃ¼gbarkeitsprÃ¼fung wie sie sich das Bundessozialgericht in der oben zitierten Entscheidung wohl vorstellt, durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht entwickelt werden kÃ¶nnen. Deshalb berechnet der Senat auch in Hauptsacheverfahren die angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem vom Bundessozialgericht in der oben genannten Entscheidung, dort in Rn. 24, vorgeschlagenen RÃ¼ckgriff auf die Tabellenwerte des Â§Â§ 12 WoGG. So ist auch hier zu verfahren.

Â

Berlin ist zur Wohngeldberechnung in die Mietstufe 4 eingeordnet. Bei einem Vier-Personen Haushalt fÃ¼hrt dies zu einem Betrag von 825 â¬ bruttokalt, zu dem die Heizkosten von 346,24 â¬ zu addieren sind. Dies ergibt eine angemessene Bruttowarmmiete von 1171,24 â¬. Der in der Ã¤lteren Rechtsprechung genannte Zuschlag von 10 % zu den WohngeldsÃ¤tzen entfÃ¤llt, da das Wohngeld zuletzt auch fÃ¼r das Jahr 2023 dynamisiert wurde und insofern ein Sicherheitszuschlag nicht mehr notwendig ist. Die Differenz zwischen der angemessenen warmen Miete und der tatsÃ¤chlichen Warmmiete betrÃ¤gt vorliegend dann 200,20 â¬. Damit ist fÃ¼r den vorliegenden Fall von einer Angemessenheitsgrenze von 1171,24 â¬ auszugehen, die sich fÃ¼r den Senat auch in einem Hauptsacheverfahren zugunsten der Antragsteller ergÃ¤be, falls sich nichtÂ das vom Antragsgegner zugrunde Â gelegte Konzept, welches deutlich geringere angemessene Mieten ausweist, als schlÃ¼ssig erweisen sollte.

Â

Dies zugrunde gelegt Ã¼berschreitet die tatsÃ¤chliche Miete die angemessene Miete um ein Sechstel der angemessenen Miete, also knapp 17 %. Eine solche Ãberschreitung kann nicht mehr als geringfÃ¼gig angesehen werden.

Â

Allerdings sind dem Senat aus einer langjÃ¤hrigen Befassung mit Fragen der Grundsicherung durchaus viele FÃ¤lle bekannt, in denen Bedarfsgemeinschaften die Differenz zwischen tatsÃ¤chlicher und angemessener Miete durch Zahlungen aus den FreibetrÃ¤gen aus Einkommen auf Dauer decken konnten. In solchen FÃ¤llen kann letztlich nicht bestritten werden, dass die Wohnung unter Einsatz eigener Mittel der Bedarfsgemeinschaft erhaltenswert ist.

Â

Dies zugrunde gelegt hÃ¤ngt die Entscheidung, ob die Wohnung letztlich erhaltenswert ist, von der Prognose ab, ob der Senat davon Ã¼berzeugt ist, dass die Antragsteller den von der Antragstellerin zu 2 erarbeiteten Freibetrag i.H.v. 378 â¬ nach Ende der Karenzzeit, in der die gesamte Miete noch Ã¼bernommen wird, also ab voraussichtlich 1. Juli 2024 auch fÃ¼r die Deckung der dann offenen, von dem Antragsgegner nicht mehr Ã¼bernommenen Miete einsetzen werden.

Â

Dem Antragsgegner ist zuzugeben, dass nach dem bisherigen Verhalten der Antragsteller eine positive Prognose zumindest schwierig ist. Die Antragsteller haben sich seit der KÃ¼ndigung durch den Vermieter in keiner Weise bemÃ¼ht, etwas zum Erhalt der Wohnung beizutragen. Angesichts der von der Antragstellerin zu 2 erwirtschafteten FreibetrÃ¤ge hÃ¤tte es nahegelegen zu versuchen, mit dem Vermieter eine Abrede zur Tilgung der Mietschulden aus dem Freibetrag zu treffen und gleichzeitig bereits mit der Tilgung der Mietschulden zu beginnen. Weiter haben die Antragsteller keine Versuche unternommen, in BerlinÂ angemessenen Wohnraum anzumieten, um auf Dauer eine Unterkunft zu sichern. Dies wÃ¤re aber schon deshalb sinnvoll gewesen, weil der Antragsgegner nach seinem Konzept wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Familien, insbesondere mit Kindern ZuschlÃ¤ge auf die Richtwerte fÃ¼r die Bruttokaltmieten gewÃ¤hrt, wenn trotz intensiver SuchbemÃ¼hungen kein Wohnraum zu finden war. Ein solches mitwirkendes Verhalten haben die Antragsteller nicht gezeigt. DarÃ¼ber hinaus ist auch die Soziale Wohnungshilfe des Bezirksamtes zu dem Schluss gekommen, dass die Ãbernahme der Mietschulden mangels irgendeiner Mitwirkung der Antragsteller im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt ist (Schreiben vom 23. Februar 2023). DarÃ¼ber hinaus bestehen weitere Erstattungsforderungen fÃ¼r ZeitrÃ¤ume in 2020 und 2021, in denen Einkommen erzielt wurde, das zum Wegfall der Sozialleistungen gefÃ¼hrt hat. Offenbar haben die Antragsteller aber auch hier Einkommen und Sozialleistungen komplett verbraucht, so dass eine RÃ¼ckfÃ¼hrung an den Antragsgegner bisher nicht mÃ¶glich war. Auch dies spricht nicht fÃ¼r kÃ¼nftiges Wohlverhalten.

Â

FÃ¼r eine positive Prognose spricht die Bescheinigung der CRESO Creative Sozialarbeit gGmbH. Allerdings bleibt hier unklar, auf welche UmstÃ¤nde die positive Prognose gestÃ¼tzt wird. Die EinschÃ¤tzung des Antragstellers zu 1 als zuverlÃ¤ssig und bemÃ¼ht, die Probleme zu lÃ¶sen, ist mit Fakten nicht untermauert.

Â

Insgesamt ist zwar festzustellen, dass die Antragstellerin zu 2, soweit aus den Akten erkennbar, durchgehend arbeitet, allerdings hat auch sie bisher die FreibetrÃ¤ge nicht zum Erhalt der Wohnung (Versuch einer Regelung mit dem Vermieter unter Zahlungen auf die Schulden aus FreibetrÃ¤gen) genutzt. Das Verhalten der Antragsteller im Zusammenhang mit der Entstehung der Mietschulden ist nichtÂ

verstÃ¤ndlich, weil die nun eingetretene Situation durchaus hÃ¤tte vermieden werden kÃ¶nnen. Deshalb ist auch die zukÃ¼nftige Prognose zum Wohlverhalten gegen die Antragsteller ausgefallen.

Â

Deshalb geht der Senat davon aus, dass es den Antragstellern auch nach der drohenden Senkung der bisher tatsÃ¤chlich Ã¼bernommenen Mietkosten auf das angemessene MaÃ ab voraussichtlich Juli 2024 nicht gelingen wird, die nach den MaÃstÃ¤ben des SGB II auch nach Auffassung des Senats unangemessen teure Wohnung durch Einsatz eigener Mittel aus FreibetrÃ¤gen zu finanzieren.

Â

Damit entfÃ¤llt die langfristige Sicherung der Wohnung als Teil der Rechtfertigung fÃ¼r die Ãbernahme der Mietschulden nach Â§ 22 Abs. 8 SGB II.

Â

Der Beschwerde war im Ergebnis stattzugeben, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 20.09.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024